

Geldspiele (Tombola, Lottoveranstaltung etc.)

Merkblatt zur Bewilligungspflicht und den Gesuchsformularen

Das <u>Bundesgesetz über Geldspiele</u> unterscheidet zwischen Spielbankenspielen, Grossspielen und Kleinspielen. Für Spielbankenspiele ist die <u>Eidg. Spielbankenkommission</u> zuständig, für Grossspiele (inkl. Geschicklichkeits-Geldspielautomaten) eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (zur Zeit die <u>comlot</u>). Der Kanton und die Gemeinden sind somit nur für Kleinspiele (Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere) zuständig. Die <u>kantonale Geldspielgesetzgebung</u> unterscheidet bei den Lotterien zwischen der Tombola, der Lottoveranstaltung und den übrigen Kleinlotterien. Tombolas und Lottoveranstaltungen sind nicht immer bewilligungspflichtig.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Kleinspielen finden Sie untenstehend. Die Tabelle auf der nächsten Seite gibt einen groben Überblick über die wichtigsten Merkmale der verschiedenen Kleinspiele.

Tombola mit Plansumme bis Fr. 50'000.-

Merkblatt Tombola

Gesuchsformular Tombola

Kriterien zur Abklärung der Bewilligungspflicht einer Tombola:

Ihre Tombola ist nur dann bewilligungspflichtig, wenn Sie mindestens eine der nachfolgenden Fragen mit "Ja" beantworten müssen:

Die Tombola wird nicht von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt;

 Sie führen die Tombola an einem Unterhaltungsanlass durch, der von einer anderen Veranstalterin oder einem anderen Veranstalter durchgeführt wird;

- Die Tombola oder der Unterhaltungsanlass richtet sich besonders an Minderjährige;
- Die Tombola wird in Ihrem Auftrag von Dritten organisiert oder durchgeführt.

Lottoveranstaltung mit Plansumme bis Fr. 50'000.-

Merkblatt Lottoveranstaltung
Gesuchsformular Lottoveranstaltung

Kriterien zur Abklärung der Bewilligungspflicht einer Lottoveranstaltung:

Ihre Lottoveranstaltung ist nur bewilligungspflichtig, wenn Sie mindestens eine der nachfolgenden Fragen mit "Ja" beantworten müssen:

- Die Lottoveranstaltung wird nicht von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt;
- Die Lottoveranstaltung richtet sich besonders an Minderjährige;
- Die Lottoveranstaltung wird in Ihrem Auftrag von Dritten organisiert oder durchgeführt.

Tombola oder Lottoveranstaltung mit Plansumme über Fr. 50'000.-

• Tombolas und Lottoveranstaltungen mit einer Plansumme über Fr. 50'000.- unterstehen den Vorschriften für übrige Kleinlotterien und sind daher immer bewilligungspflichtig, obwohl nur Sachpreise abgegeben werden.

Kleinlotterie mit Sachpreisen

Merkblatt Kleinlotterie
Gesuchsformular Kleinlotterie mit Sachpreisen

Kleinlotterie mit Geldpreisen

Merkblatt Kleinlotterie
Gesuchsformular Kleinlotterie mit Geldpreisen

Sportwette

Merkblatt Sportwette
Gesuchsformular Sportwette

Pokerturnier

Merkblatt Pokerturniere
Gesuchsformular Pokerturnier

2017-294 / 45.06.02 2. Februar 2022 / mf

	Tombola	Lottoveranstaltung	Kleinlotterie	lokale Sportwette	kleines Pokerturnier
Bewilligungspflicht	meistens nicht	meistens nicht	ja	ja	ja
Veranstalterin/ Veranstalter	Verein oder gemeinnützige Stif- tung (keine Bewilligung nötig)	Verein oder gemeinnützige Stiftung (keine Bewilligung erforderlich)	Verein oder gemeinnützige Stiftung	juristische Person nach CH-Recht	juristische Person nach CH-Recht
	oder mit Bewilligung: andere juristische Person nach CH-Recht	oder mit Bewilligung: andere juristi- sche Person nach CH-Recht			
Gewinn- verwendung	Verein oder gemeinnützige Stif- tung: frei für eigene Zwecke	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke	hauptsächlich zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke	Gewinnquote 100 %, daher kein Gewinn der Veranstalterin/des Veranstalters aus der Durchführung des Spiels möglich
	sonst für gemeinnützigen Zweck	sonst für gemeinnützigen Zweck	oder aber vollständig für gemeinnützigen Zwecke	sonst für gemeinnützigen Zwecke	
Gewinnart	Sachpreise	Sachpreise	normalerweise Geldpreise Sach- preise zulässig, aber atypisch	normalerweise Geldpreise Sach- preise zulässig, aber atypisch	Geldpreise
max. Plansumme (Gesamtwert der möglichen Einsätze bzw. der zum Ver- kauf vorgesehene Lose)	50'000.00	50'000.00	100'000.00	200'000.00 pro Wettkampftag	20'000.00 pro Turnier
			500'000.00 bei Anlass mit mindestens überregionaler Bedeutung		30'000.00 pro Tag und Veranstal- tungsort
maximaler Ein- satz pro Einsatz- karte/Los/Wette	frei	frei	10.00	20.00	Startgeld 200.00 pro Turnier und höchstens 300.00 pro Tag und Veran- staltungsort
minimale Gewinn- und Trefferquoten	Gewinn: 50 % der Plansumme Treffer: 10 % aller Lose	Gewinn: 50 % der Summe aller getätigten Einsätze	Gewinn: 50 % der Plansumme Tref- fer: 10 % aller Lose	Gewinn: 70 % der Summe aller Einsätze auf eine Wette	Gewinnquote 100 %: alle Startgel- der werden als Gewinn verteilt
Verkaufsmodalitäten	:				
- online Verkauf	nicht zulässig	Online-Verkauf von Einsatzkarten zulässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen an der Lottoveranstaltung physisch anwesend sein	nicht zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	Online-Verkauf von Startplätzen zu- lässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen am Pokerturnier physische anwesend sein
- Vorverkauf	3 Monate im Voraus	3 Monate im Voraus	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	ab Gültigkeit der Bewilligung zuläs- sig
Durchführungsmodali	täten:				
- Altersgrenze für Teilnahme	keine, wenn Tombola nicht be- willigungspflichtig	keine, wenn Lottoveranstaltung nicht bewilligungspflichtig	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetz- bar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetz- bar, aber nicht unter 16 Jahre
	sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetz- bar			
- Durchführung durch Dritte	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	zulässig
- maximale An- zahl pro Jahr	frei	zwei pro Veranstalterin/Veranstalter und maximal 10 pro Örtlichkeit	zwei pro Veranstalterin/Veranstalter	zehn pro Veranstalterin/Veranstalter und maximal 10 pro Örtlichkeit	keine Höchstzahl für Veranstalte- rin/ Veranstalter, aber höchstens vier pro Tag und Veranstaltungsort
- Weiteres	zwingend mit Unterhaltungsan- lass verbunden, Tombola genügt nicht als Unterhaltung	Lottoveranstaltung gilt selbst als Unterhaltungsanlass		nur als Totalisator-Wette (keine Buchmacherwetten)	